

4. Dezember 2002 (Stand: 1. Februar 2022 )

## **Verordnung über das Beschaffungswesen der Stadt Bern (Beschaffungsverordnung; VBW)**

*Der Gemeinderat der Stadt Bern,*

gestützt auf

- die Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 <sup>1</sup> über das öffentliche Beschaffungswesen;<sup>2</sup>
  - das Gesetz vom 8. Juni 2021 <sup>3</sup> über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen;<sup>4</sup>
  - die Verordnung vom 17. November 2021 <sup>5</sup> zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen;<sup>6</sup>
  - Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>7</sup>,
- beschliesst:*

### **Art. 1** Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Mit dieser Verordnung sollen

- a. der Wettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe gefördert;
- b. eine einheitliche Vergabep Praxis innerhalb der Stadtverwaltung angestrebt;<sup>8</sup>
- c. die stadtinternen Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geregelt und<sup>9</sup>
- d. die wirtschaftliche, ökologische und sozial nachhaltige Verwendung der öffentlichen Mittel gewährleistet werden.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Die Verordnung gilt im Rahmen des für die Gemeinden massgebenden kantonalen Beschaffungsrechts.<sup>11</sup>

<sup>3</sup> Die Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB), Energie Wasser Bern (ewb) und die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) sind vom Geltungsbereich ausgenommen.<sup>12</sup>

### **Art. 2** Städtische Schwellenwerte

<sup>1</sup> Aufträge werden im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, wenn deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer 250 000 Franken erreicht.<sup>13</sup>

<sup>1</sup> IVöB; [BSG 731.2-1](#)

<sup>2</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-103 vom 2. Februar 2022

<sup>3</sup> IVöBG; [BSG 731.2](#)

<sup>4</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-103 vom 2. Februar 2022

<sup>5</sup> IVöBV; [SSSB 731.21](#)

<sup>6</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-103 vom 2. Februar 2022

<sup>7</sup> GO; [SSSB 101.1](#)

<sup>8</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

<sup>9</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

<sup>10</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-103 vom 2. Februar 2022

<sup>11</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-103 vom 2. Februar 2022

<sup>12</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-103 vom 2. Februar 2022

<sup>13</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

<sup>2</sup> Aufträge werden im Einladungsverfahren vergeben, wenn ihr geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer 100 000 Franken erreicht.<sup>14</sup>

<sup>3</sup> Bei Unterschreitung der Schwellenwerte gemäss den Absätzen 1 und 2 kann jederzeit freiwillig ein höherstufiges Beschaffungsverfahren durchgeführt werden.<sup>15</sup>

#### **Art. 3<sup>16</sup>** Grundsätze einer nachhaltigen Beschaffung

<sup>1</sup> Bei jeder Beschaffung sind neben den ökonomischen Kriterien auch ökologische und soziale Beschaffungskriterien anzuwenden.

<sup>2</sup> Werden ökologische und/oder soziale Beschaffungskriterien nicht bei den technischen Anforderungen oder bei den Eignungskriterien verlangt, werden sie beim Zuschlag mit mindestens 10 % bewertet.

<sup>3</sup> Ein gemeinsamer Einkauf mit anderen Gemeinwesen ist dort wo sinnvoll zu prüfen.

#### **Art. 3a<sup>17</sup>** Einhaltung der Lohngleichheit

<sup>1</sup> Ab dem städtischen Schwellenwert für das Einladungsverfahren haben Auftragsnehmende die Einhaltung der Lohngleichheit zu belegen.

<sup>2</sup> Die Lohngleichheit muss gestützt auf eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse nach einer Methode gemäss Artikel 13c des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>18</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann nachgewiesen werden.

<sup>3</sup> Der Nachweis muss spätestens nach der Zuschlagserteilung erfolgen. Der Referenzmonat der Analyse darf nicht mehr als vier Jahre zurückliegen.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden.

<sup>5</sup> Weitergehende Nachweispflichten gestützt auf das übergeordnete Recht sowie risikobasierte oder stichprobenweise Lohngleichheitskontrollen bleiben vorbehalten.

#### **Art. 4** Freihändiges Verfahren

<sup>1</sup> Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn sein Gesamtwert den Betrag gemäss Artikel 2 Absatz 2 nicht erreicht.

<sup>2</sup> Bei freihändigen Vergaben von Bauarbeiten und Lieferungen, nicht aber bei Dienstleistungsaufträgen, ist ab 50 000 Franken (ohne Mehrwertsteuer) mindestens eine Konkurrenzofferte einzuholen. Die Offertpreise sind diesfalls zu dokumentieren. Geht der Auftrag nicht an das preislich günstigste Angebot oder kann keine Konkurrenzofferte eingeholt werden, sind die Gründe schriftlich festzuhalten. Die Dokumentation hat durch die Bedarfsstelle im elektronischen Informationssystem zur Verwaltung und Kontrolle der Firmendaten von Anbieterinnen und Anbietern zu erfolgen.<sup>19</sup>

<sup>3</sup> Bei freihändigen Vergaben von Bauarbeiten, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 50 000 Franken ist durch die Bedarfsstelle vor dem Zuschlagsentscheid das Vorliegen der erforderlichen Nachweise nach Artikel 7 IVöBV<sup>20</sup> mittels Abfrage im elektronischen

<sup>14</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

<sup>15</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

<sup>16</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-103 vom 2. Februar 2022

<sup>17</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-103 vom 2. Februar 2022

<sup>18</sup> Gleichstellungsgesetz; GIG; [SR 151.1](#)

<sup>19</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

<sup>20</sup> [BSG 731.21](#)

Informationssystem zur Verwaltung und Kontrolle der Firmendaten von Anbieterinnen und Anbietern zu überprüfen.<sup>21</sup>

#### **Art. 5** Wettbewerb

Auch unterhalb der Schwellenwerte gemäss Artikel 2 kann jederzeit ein offenes, selektives oder ein Einladungsverfahren durchgeführt werden.

#### **Art. 6**<sup>22</sup> Organisation und Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Beschaffungen erfolgen:<sup>23</sup>

- a. bis zum städtischen Schwellenwert für das Einladungsverfahren gemäss Artikel 2 Absatz 2 dezentral durch die Bedarfsstelle auf Stufe Abteilung;
- b. ab dem städtischen Schwellenwert für das Einladungsverfahren gemäss Artikel 2 Absatz 2 bis zum städtischen Schwellenwert für das offene oder selektive Verfahren gemäss Artikel 2 Absatz 1 durch die Bedarfsstelle auf Stufe Abteilung auf Antrag der Städtischen Beschaffungskommission. Das Beschaffungsverfahren wird durch die Fachstelle Beschaffungswesen durchgeführt;
- c. ab dem städtischen Schwellenwert für das offene oder selektive Verfahren gemäss Artikel 2 Absatz 1 durch die Bedarfsstelle auf Stufe Direktion auf Antrag der Städtischen Beschaffungskommission. Das Beschaffungsverfahren wird durch die Fachstelle Beschaffungswesen durchgeführt.

Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Güter gemäss Artikel 2 der Verordnung vom 22. April 2015<sup>24</sup> über Logistik Bern werden zentral beschafft:<sup>25</sup>

- a. bis zum städtischen Schwellenwert für das Einladungsverfahren gemäss Artikel 2 Absatz 2 durch Logistik Bern;
- b. ab dem städtischen Schwellenwert für das Einladungsverfahren gemäss Artikel 2 Absatz 2 bis zum städtischen Schwellenwert für das offene oder selektive Verfahren durch Logistik Bern auf Antrag der Städtischen Beschaffungskommission. Das Beschaffungsverfahren wird durch die Fachstelle Beschaffungswesen durchgeführt;
- c. ab dem städtischen Schwellenwert für das offene oder selektive Verfahren durch die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik auf Antrag der Städtischen Beschaffungskommission. Das Beschaffungsverfahren wird durch die Fachstelle Beschaffungswesen durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Fachstelle Beschaffungswesen ist zuständig für die Instruktion der Vergabeverfahren ab dem Schwellenwert für das Einladungsverfahren gemäss Artikel 2 Absatz 2.<sup>26</sup>

<sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Weisung mit teilweise wegweisendem Charakter zur Bestimmung des korrekten Vergabeverfahrens.<sup>27</sup>

<sup>21</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-103 vom 2. Februar 2022

<sup>22</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0358/2012 vom 7. März 2012

<sup>23</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

<sup>24</sup> Logistikverordnung (VLB); [SSSB 152.311.3](#)

<sup>25</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

<sup>26</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

<sup>27</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-1479 vom 1. November 2017

<sup>5</sup> Die Archivierung von Vergabeakten richtet sich nach Artikel 49 IVöB. Zu den Vergabeakten gehören auch die Dokumentation über die Wahl des Vergabeverfahrens und allfällige schriftliche Dokumentationen gemäss Artikel 4 Absatz 2.<sup>28</sup>

#### **Art. 6a**<sup>29</sup> Rechtspflege

Bei Verfügungen untergeordneter Organisationseinheiten ist die Beschwerde an die Direktion gestützt auf Artikel 154 Absatz 4 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>30</sup> ausgeschlossen.

#### **Art. 7** Aufhebung und Änderung bestehender Erlasse

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird

- a. die Verordnung vom 9. Dezember 1998 über das Beschaffungswesen der Stadt Bern aufgehoben;
- b. die Verordnung vom 29. November 2000<sup>31</sup> über die Kommissionen des Gemeinderats wie folgt geändert:

*Anhang VI Ziffer 3 (aufgehoben);*

*Anhang VIII Ziffer 3 (aufgehoben);*

*Anhang I Ziffer 2* Städtische Beschaffungskommission

Mitgliederzahl 13

Zusammensetzung

1. Vorsteherin oder Vorsteher der Direktion für Hochbau, Stadtgrün und Energie;
2. Sachverständige Personen aus dem Kreis der Sozialpartnerinnen und Sozialpartner.

Aufgaben und Befugnisse

1. Prüfung der ihr durch das Städtische Beschaffungsbüro vorgelegten Auswertungen von offenen und selektiven Verfahren zur Vergabe städtischer Aufträge in allen Bereichen der städtischen Verwaltung, für die nicht die Schul- und Büromaterialzentrale zuständig ist (Art. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002<sup>32</sup> über das Beschaffungswesen der Stadt Bern) und Antragstellung an die zuständige Direktion;
2. Prüfung von Sanktionen nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2002<sup>33</sup> und Antragstellung an den Gemeinderat;
3. Erlass von Empfehlungen zur Beschaffungspolitik der Stadt Bern.

#### **Art. 8** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

<sup>28</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-103 vom 2. Februar 2022

<sup>29</sup> neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0090/2008 vom 23. Januar 2008

<sup>30</sup> [SSSB 101.1](#)

<sup>31</sup> [SSSB 152.211](#)

<sup>32</sup> Beschaffungsverordnung; [SSSB 731.21](#)

<sup>33</sup> ÖBG; [BSG 731.21](#)

Bern, 4. Dezember 2002

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:  
*Klaus Baumgartner*

Die Stadtschreiberin:  
*Irène Maeder van Stuijvenberg*

**Änderungen**

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
7. Juni 2006		3	1. August 2006
29. November 2006		6 Abs. 2	29. November 2006
23. Januar 2008		6a (neu)	1. März 2008
7. März 2012		6	1. Mai 2012
27. November 2013		2 Abs. 2 Bst. b, 4 Abs. 2	1. Januar 2014
26. März 2014		1	1. April 2014
1. November 2017	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2017- 1479	1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie 3 (neu), 4 Abs. 2 und 3 (neu), 6 Abs. 1 und 2 sowie 3–5 (neu)	1. Januar 2018
2. Februar 2022	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2022-103	Ingress Art. 1 Art. 3 (neu) Art. 3a (neu) Art. 4 Art. 6	1. Februar 2022